

Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV)

Änderung vom 20. März 2007

GS 36.0049

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005¹ wird wie folgt geändert:

§ 8 Organisation

Der Schadendienst besteht aus:

- dem Gewässerschutzpikett des Amtes für Umweltschutz und Energie und
- der Ölwehr Basel-Landschaft unter der Leitung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz sowie den Ortsfeuerwehren.

§ 9 Gewässerschutzpikett

Das Gewässerschutzpikett ist im Ereignisfall zuständig für:

- die fachtechnische Beratung der in die Ereignisbewältigung involvierten Dienste;
- die Anordnung der zur Verhinderung oder Eindämmung eines Schadens notwendigen Sofortmassnahmen gegenüber Behörden, Betrieben und Privatpersonen in Koordination mit der Einsatzleitung;
- die Einleitung der Beweissicherung unter Beizug der dafür erforderlichen Dienste sowie nach Möglichkeit die Abklärung der Schadenursache;
- die Vorbereitung von Sanierungsarbeiten und den Informationstransfer an die betroffenen Dienst- und Fachstellen.

§ 10 Ölwehr Basel-Landschaft

¹ Der Kanton überträgt durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen Aufgaben der Ölwehr Basel-Landschaft an Gemeinden und/oder Betriebe.

¹ GS 35.766, SGS 782.11

² Die Ölwehr Basel-Landschaft ist zuständig für:

- die Bewältigung von Ereignissen, insbesondere die Durchführung von Sofortmassnahmen bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen, um die Oberflächengewässer und das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen oder Verunreinigungen einzudämmen;
- die Ausbildung des Ölwehrgeschwades;
- die Ölwehr-Pikettorganisation;
- die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, den Unterhalt der Ölwehrausrüstung, die Unterbringung der Fahrzeuge und die Anschaffung des Verbrauchsmaterials;
- das Erstellen der Inventare, der Einsatzrapporte sowie der Einsatz- und Jahresabrechnungen an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 11 Zuständigkeiten innerhalb des Kantons

¹ Das Amt für Umweltschutz und Energie ist zuständig für:

- die Organisation, die Ausbildung und die Ausrüstung des Gewässerschutzpiketts;
- die Anordnung der im Nachgang zu einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen erforderlichen Sanierungsmassnahmen;
- die administrativen Aufgaben des Schadendienstes, insbesondere die Rechnungsstellung an die Verursacherinnen und Verursacher.

² Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist zuständig für:

- die Organisation, die Konzipierung der Ausbildung und der Ausrüstung der Ölwehr Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrintensivrat;
- die Koordination der im Schadendienst beteiligten Stellen;
- die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne im Zusammenhang mit der Ölwehr Basel-Landschaft;
- das Durchführen von Einsatzübungen, bei denen das Funktionieren der Alarmorganisation, die Ausbildung des Ölwehrgeschwades sowie die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Ausrüstung überprüft wird.

§ 12 Alarmierung und Einsatz

¹ Die Alarmzentrale der Polizei Basel-Landschaft alarmiert den Schadendienst.

² Der Einsatz der Ortsfeuerwehren, der Ölwehr Basel-Landschaft und des Gewässerschutzpiketts erfolgt entsprechend der Art und Schwere des Ereignisses.

§ 13 Kostentragung

¹ Der Kanton vergütet den Gemeinden und/oder Betrieben die im Rahmen der Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen.

² Die Aufwendungen für Einsätze des Schadendienstes werden gemäss Anhang 3 dieser Verordnung den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung gestellt.

³ Die nicht gedeckten Kosten des Schadendienstes werden den Kläranlagenbetreiberinnen im Verhältnis der in ihren Anlagen gereinigten Abwassermengen überbunden.

§ 14

Aufgehoben

Anhang 3 Ziffer 2 Buchstabe b

b. Personal des Amts für Umweltschutz und Energie und des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz:

Kostendeckende Gebühren gemäss § 22 Absatz 1.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Liestal, 20. März 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin